

Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung mit laufender Prämie (VB 302) Anlage 302

Inhaltsverzeichnis Begriffsbestimmungen Inhalt

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2. Pflichten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers
- § 3. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5. Veranlagung in Kapitalanlagefonds
- § 6. Kapitalgarantie/Höchststandsgarantie
- § 7. Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren
- § 8. Gewinnbeteiligung
- § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 10. Kündigung der Versicherung - Rückkauf
- § 11. Prämienfreistellung/Beitragsstundung
- § 12. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 13. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 14. Erklärungen
- § 15. Bezugsberechtigung
- § 16. Verjährung
- § 17. Vertragsgrundlagen
- § 18. Anwendbares Recht
- § 19. Aufsichtsbehörde
- § 20. Erfüllungsort
- § 21. Haftung und Schadenersatzansprüche

Begriffsbestimmungen

**Bitte lesen sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch –
sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung
notwendig!**

Versicherungsnehmer/-in	ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt.
Versicherte(r)	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Bezugsberechtigte(r)/ Begünstigte(r)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
Versicherer	ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz: die Zurich).
Versicherungsprämie	ist das von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Mindesttodesfallsumme	ist die garantierte Mindestleistung des Versicherers im Ablebensfall.
Ablebenssumme	ist das Deckungskapital zuzüglich 5 % der Mindesttodesfallsumme, mindestens jedoch die Mindesttodesfallsumme.
Versicherungsjahr	ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bzw. einem Jahrestag des Versicherungsbeginns bis zum nächsten Jahrestag.
Tarif/Geschäftsplan	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag. Der Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Werte und Formeln, anhand derer die Kalkulation der Prämie, der Leistung und der Kosten erfolgt.
Deckungskapital	ist der Wert der Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Kapitalanlagefondsanteile (=Gesamtdepotwert) zum jeweiligen Stichtag, auch Nettoinventarwert (NAV) genannt.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital vermindert um einen Abzug gem. § 176 Abs. 4 VersVG in vereinbarter Höhe.
Regelbasierte Fondsanlage	Die Fondsanlage erfolgt in einem regelbasierten finanzmathematischen Modell. Die regelbasierte Fondsanlage investiert nach einem finanzmathematischen Modell für jede Anlegerin/jeden Anleger in ein aus einem oder mehreren Fonds bestehendes Portfolio. Das Portfolio besteht zum einen aus Dachfonds („Wertsteigerungskomponente“), die in risikoreichere Anlagen investieren (z.B. Aktien oder Aktienfonds), sowie eventuell aus einem oder mehreren auf Kapitalschutz ausgerichteten Anleihefonds („Kapitalschutzkomponente“). Die jeweilige Zusammensetzung der regelbasierten Fondsanlage bestimmt das finanzmathematische Modell nach den im Antrag genannten Faktoren wie zum Beispiel der Restlaufzeit Ihres Vertrages sowie der aktuellen Marktentwicklung. Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden die der Anlage zugeführten Prämien (siehe auch § 7 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren) automatisch für Sie in die „Wertsteigerungskomponente“ und / oder die „Kapitalschutzkomponente“ angelegt und soweit systemseitig vorgegeben zwischen den Komponenten umgeschichtet. Dabei ist das Modell darauf ausgerichtet, dass bei steigenden Kursen der „Wertsteigerungskomponente“ im Allgemeinen auch der Anteil der „Wertsteigerungskomponente“ in Ihrem Portfolio erhöht und der Anteil der „Kapitalschutzkomponente“ reduziert wird. In Zeiten fallender Kurse der „Wertsteigerungskomponente“ wird demgegenüber der Anteil der „Wertsteigerungskomponente“ reduziert und der Anteil der „Kapitalschutzkomponente“ erhöht. Die in Ihrem Antrag unter „Mögliche Leistung im Erlebensfall/Modellrechnungen inkl. Wertanpassung“ sowie unter

„Fondswerte“ unverbindlich genannten Werte bei angenommenen Wertsteigerungssätzen können durch die systemseitigen Vorgaben des Modells nicht zugesichert werden. Bei extremen Schwankungen und hoher Volatilität kann das Modell unter Umständen nur noch unterproportional an künftigen Wertentwicklungen der „Wertsteigerungskomponente“ partizipieren. Je nach Marktlage kann das Modell dann auch bis zu 100% in der „Kapitalschutzkomponente“ investiert sein. Weitere Einzelheiten zu den Fonds ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Fondsfactsheet.

Fondspalette

Die für diese regelbasierte Fondsanlage vereinbarten Kapitalanlagefonds sind dem Antrag unter „Regelbasierte Kapitalanlage – Fondspalette“ zu entnehmen (siehe auch § 5.4 Veranlagung in Kapitalanlagefonds).

Im Folgenden beziehen sich „Sie“ und „Ihr“ auf die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer, „wir“, „uns“ und „unser“ auf die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Die fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalgarantie (siehe § 6 Kapitalgarantie/Vertragsoption Höchststandsgarantie) bietet eine Versicherungsleistung im Er- und Ablebensfall. Sie heißt „Fondsgebunden“, da die Veranlagung in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds, die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des/der gewählten Kapitalanlagefonds verbrieft, erfolgt.

Im Rahmen des durch die Anteilscheine verbrieften Miteigentums haben Sie an der Wertentwicklung der Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds Anteil. Sie tragen in der fondsgebundenen Lebensversicherung als VersicherungsnehmerIn das Veranlagungsrisiko. Da eine Kapitalanlagegesellschaft nur ein Interessent von vielen auf den Kapitalmärkten für den Erwerb von Vermögenswerten als Kapitalanlage ist, unterliegen die Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds kapitalmarktbedingten Schwankungen. Ertragsausschüttungen werden zum Erwerb weiterer Anteilscheine oder Teilen solcher Anteilscheine verwendet und Ihrem Vertrag gutgeschrieben.

Alle Bezugnahmen auf die DWS Investment GmbH im Angebot, im Antrag, in den Versicherungsbedingungen, in der Versicherungsurkunde und in sonstigen Unterlagen stellen ausschließlich beschreibende Darstellungen der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft über ihre mit der DWS Investment GmbH getroffene Vereinbarung dar.

Inhalt

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vereinbarten Termin, so zahlen wir den aktuellen Fondswert, mindestens jedoch die Kapitalgarantie gemäß § 6 aus (=Erlebensfall). Eine Übertragung der Ihrem Versicherungsvertrag zurechenbaren Fondsanteile ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 1.2 Im Ablebensfall leisten wir den Fondswert zum Fälligkeitsstichtag gemäß § 1.4 zuzüglich 5 % der Mindesttodesfallsumme gemäß § 1.3., mindestens jedoch die in der Versicherungsurkunde angegebene Mindesttodesfallsumme.
- 1.3 Die Mindesttodesfallsumme errechnet sich aus der Nettoprämiensumme (Bruttojahresprämien exklusive Versicherungssteuer, exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen mal Prämienzahlungsdauer). Sie entspricht einem von der Versicherungsnehmerin/vom Versicherungsnehmer zwischen 30 und 200 Prozentpunkten frei wählbaren Prozentsatz der Nettoprämiensumme.
- 1.4 Den Fondswert Ihrer Versicherung ermitteln wir durch Multiplikation der an Ihre Versicherung gebundenen Fondsanteile mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis für den Stichtag. Stichtag ist im Falle von § 1.1, Satz 1 (Erlebensfall) der vereinbarte Ablauftermin. Ist der Stichtag ein börsfreier Tag, so gilt der Rücknahmepreis des vorangegangenen Börsentages. Stichtag im Falle von § 1.2 (Ablebensfall) ist frühestens der letzte Börsetag vor dem folgenden Monatsersten nach Einlangen der schriftlichen Anzeige des Ablebens der versicherten Person bei der Zurich, spätestens der letzte Börsetag vor dem übernächsten Monatsersten. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird

der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen bei uns, inklusive der Sterbeurkunde nach Ableben sowie nach Vorliegen der Abrechnung der Rücknahme aller Anteile von Kapitalanlagefonds, die im Rahmen der regelbasierten Fondsanlage für Sie gehalten werden durch die Kapitalanlagegesellschaft, spätestens jedoch 10 Werktage nach dem Stichtag.

§ 2 Pflichten der Versicherungsnehmerin/ des Versicherungsnehmers

- 2.1 Als VersicherungsnehmerIn stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages.

Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.
- 2.2 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.3 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir gemäß §§ 20 ff. und § 163 VersVG innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Wir können den Rücktritt gemäß § 20 VersVG nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn
- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder

- verschwiegene Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatten.

Bei arglistiger Täuschung können wir gemäß § 22 VersVG den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert.

Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

- 2.4 An Ihren Antrag sind Sie gemäß § 1a Abs. 1 VersVG sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.5 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (Jahresprämien) an uns kostenfrei gemäß § 36 Abs. 1 VersVG und rechtzeitig zu bezahlen.

Die Jahresprämien können Sie nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlen. Allfällige Prämienrückstände gelangen bei Fälligkeit der Versicherungsleistung, bei Rückkauf bzw. Prämienfreistellung zur Verrechnung.
- 2.6 Die erste Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist dann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde unter „Folgeprämie“ angegebenen Tag zur Bezahlung fällig.

Bei Einlangen der Prämie auf dem Prämienkonto der Zurich vor Fälligkeit, haben Sie auf Zinsen, welche möglicherweise bis zum Investitionszeitpunkt aus Ihrer Prämie erwachsen sind, keinen Anspruch. Es besteht kein Anspruch auf Zinsen für den Zeitraum zwischen Einlangen und Investition Ihrer Prämie.

2.7 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen (siehe dazu auch § 7).

2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme. Bei Unterschreitung des Mindestfondswerts gemäß §10.2 wird der Vertrag rückgekauft und der Rückkaufswert ausbezahlt.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir das Deckungskapital.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme
- an kriegerischen Handlungen oder
 - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der UnruhestifterInnen

leisten wir ebenfalls den Wert des Deckungskapitals.

3.4 Wird Österreich bzw. das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen das Deckungskapital.

3.5 Ohne Einschluss des Risikos durch besondere Vereinbarung (siehe auch § 7.1) bezahlen wir nur das Deckungskapital, wenn das Ableben der/des Versicherten

- a) infolge einer Betätigung als SonderpilotIn (z.B. DrachenfliegerIn, BallonfahrerIn, ParagleiterIn, FallschirmspringerIn), HubschrauberpilotIn oder MilitärpilotIn,
- b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen) oder
- c) infolge einer Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug,
- d) bei länger dauerndem Aufenthalt oder Reisen in Gebiete mit erheblichen Sicherheitsrisiken oder Gebiete mit unzulänglicher medizinischer Versorgung,
- e) beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, erfolgt.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig – siehe § 2.7 - bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 75.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die/der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- sofern diese Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§ 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit dem auf den Eingang Ihres Antrages bei uns folgenden Tag, 0 Uhr; ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Versicherungsantrages oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Jahresprämie, welche durch die Prämie für die Sofortschutz-Höchstsumme begrenzt ist, als Abzug von der Versicherungsleistung.

§ 5 Veranlagung in Kapitalanlagefonds

5.1 Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in den Kapitalanlagefonds der Fondspalette, die im Rahmen der regelbasierten Fondsanlage erworben bzw. gehalten werden. Bei Veranlagung in Kapitalanlagefonds, die in einer

Fremdwahrung notieren, unterliegen diese Wahrungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusatzlich beeinflussen konnen. Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das Veranlagungsrisiko wie in § 6 beschrieben. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lasst keine Ruckschlusse auf die zukunftige Entwicklung eines Fonds zu.

- 5.2. Die zur Veranlagung bestimmte Versicherungspremie (siehe § 7) fuhren wir den im Rahmen der regelbasierten Fondsanlage verwendeten Kapitalanlagefonds zu und bauen damit das Deckungskapital auf. Allfallige Ausschuttungen und KESt-Ruckerstattungen fuhren wir ebenfalls der Veranlagung zu.
- 5.3. Aufgrund der regelbasierten Fondsanlage durch DWS und der Kapitalgarantie besteht keine freie Auswahl der Kapitalanlagefonds.
- 5.4. Innerhalb der im Antrag unter „Regelbasierte Kapitalanlage – Fondspalette“ angefuhrten Kapitalanlagefonds und in die regelbasierte Fondsanlage einbezogenen Kapitalanlagefonds ist die Veranlagung in jeder Zusammensetzung von Kapitalanlagefonds wie auch in einem einzelnen Kapitalanlagefonds und jede Umschichtung zulassig, die sich aus der Anwendung der Regeln des finanzmathematischen regelbasierten Modells ergibt. Sofern das finanzmathematische regelbasierte Modell vorgibt, dass einer der Fonds aus der dem Anleger/der Anlegerin bekannten Fondspalette nicht mehr zur Umsetzung des Modells benotigt wird, erfolgt keine Veranlagung in diesem Kapitalanlagefonds mehr.

Die Fonds innerhalb der im Antrag unter „Regelbasierte Kapitalanlage – Fondspalette“ angefuhrten Fondspalette konnen von der DWS um weitere Fonds erweitert oder um existierende Fonds bereinigt werden, sofern dies das finanzmathematische Modell als Kernbestandteil des Produktkonzepts als erforderlich oder sinnvoll signalisiert. Das System gibt dabei vor, zu welchem Zeitpunkt welcher der Fonds zur

Aufrechterhaltung der Funktionsweise des mit dem Anleger vereinbarten Modells benotigt wird. Sofern das System vorgibt, dass einer der Fonds aus der dem Anleger bekannten Fondspalette nicht mehr zur Umsetzung des Modells benotigt wird, wird die DWS die Fondspalette um diesen Fonds bereinigen. anderungen/Erweiterungen der Fondspalette erfolgen unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Kapitalschutzes zum Laufzeitende. Eine mit anderungen/Erweiterungen der Fondspalette allfallig verbundene anderung des Risikos fur die Falle, in welchen der vereinbarte Kapitalschutz nicht zum Tragen kommt (z.B. Kundigungen), tragen die VersicherungsnehmerInnen. Die DWS kann nicht nach ihrem eigenen Ermessen die Fondspalette zu einem anderen als diesem vereinbarten Zweck anpassen, ohne zuvor die Zustimmung der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft einzuholen. Zwischen DWS Investment GmbH und den VersicherungsnehmerInnen besteht keine Rechtsbeziehung und Anspruche der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers bestehen ausschlielich gegenuber der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, nicht jedoch gegen die DWS Investment GmbH. Es ist Sache der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, nicht jedoch der DWS Investment GmbH, diesbezugliche Fragen mit ihren VersicherungsnehmerInnen abzuklaren.

§ 6 Kapitalgarantie/ Vertragsoption Hochststandsgarantie

- 6.1 Es steht mindestens der durch die DWS Investment GmbH (ein Unternehmen der Deutschen Bank Gruppe) gegenuber der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft zugesagte Betrag zur Verfugung, der der Summe der bis zum vereinbarten Falligkeitstermin gezahlten Nettopramien (die Summe der von Zurich der DWS tatsachlich zugefuhrten Betrage – siehe dazu auch nahere Erluterungen zur Pramienverwendung unter § 7 Kosten, Kostenbeitrage und Gebuhren)

abzuglich aller garantiemindernden Entnahmen bzw. Kostenbeitrage entspricht. Die Hohe der Garantieminderung durch Entnahmen bzw. Kostenbeitrage ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagefonds abhangig und bezieht sich auf den NAV (Nettoinventarwert = zum Entnahmetag gebildetes Kapital) zum Entnahmetag. Als VersicherungsnehmerIn haben Sie keinen direkten Anspruch gegenuber DWS (siehe auch Berechnungsbeispiel).

Berechnungsbeispiel fur die Hohe der Zahlungszusage:
In diesem Berechnungsbeispiel wurden der DWS von der Zurich EUR 10.000 als tatsachlich zugefuhrter Betrag zur Verfugung gestellt. Zum Entnahmetag werden in unserem Beispiel Entnahmen/Kostenentnahmen von EUR 1.000 getatigt. Das zum Entnahmetag gebildete Kapital (vor der zum Entnahmetag getatigten Entnahmen/Kostenentnahmen) betragt in unserem Beispiel EUR 8.000 (im zum Entnahmetag gebildeten Kapital spiegeln sich der Anlageerfolg sowie vor dem Entnahmetag getatigte Entnahmen/Kostenentnahmen wider). In diesem Beispiel berechnet sich die Zahlungszusage der Hohe nach wie folgt:

Zahlungszusage Neu =
Zahlungszusage Alt - [Entnahmen und Kostenentnahmen * MAX{1, Zahlungszusage Alt / zum Entnahmetag gebildetes Kapital (NAV)}]

Folgendes Zahlenbeispiel soll die Berechnung der „Zahlungszusage Neu“ veranschaulichen:

- Zahlungszusage Alt ...10.000
- Entnahmen und Kostenentnahmen zum Entnahmetag ...1.000
- Zum Entnahmetag gebildetes Kapital...8.000

Berechnung: „Zahlungszusage Neu“ =
 $10.000 - [1.000 \times \text{MAX}[1, 10.000 / 8.000]] = 10.000 - 1.250 = 8.750$

Bitte beachten Sie, dass voraussichtlich jeden Monat Kostenentnahmen stattfinden werden, sodass die Hohe der Zahlungszusage einer laufenden

Anpassung unterliegen wird.

Die Zahlungszusage besteht nicht für die Leistung im Ablebensfall und bei ganzlichem Rückkauf, bei teilweisem Rückkauf für die Leistung des rückgekauften Teils.

Die Zahlungszusage entfällt, wenn die im Rahmen dieses Produkts vorgesehene Kapitalanlage im Rahmen der regelbasierten Fondsanlage - aus welchen Gründen auch immer - für Zurich nicht mehr verfügbar ist.

- 6.2 Sie als VersicherungsnehmerIn können als vertragliche Option den Einschluss einer Höchststandsgarantie wählen.

Sie können die Vertragsoption wählen:

- Bei Verträgen mit einer Versicherungsdauer bis inklusive 24 Jahren: frühestens ab 5 Jahre vor Ablauf,
- bei Verträgen mit einer Versicherungsdauer ab 25 Jahren frühestens ab 10 Jahre vor Ablauf.

Der letztmögliche Einschlussstermin ist jeweils 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer.

Der Einschluss der Höchststandsgarantie ist der Zurich spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Einschlussstermin schriftlich mitzuteilen. Folglich hat die fristgerecht spätest mögliche Mitteilung für eine Aktivierung fünf Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer zu erfolgen.

Die Höchststandsgarantie wird aufgrund einer stichtagsbezogenen Bewertung des Werts der regelbasierten Fondsanlage ermittelt. Stichtag ist jeweils der 5. Kalendertag eines jeden Monats, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Ist oder war der Wert der regelbasierten Fondsanlage an

einem Stichtag höher als der Anschaffungswert oder der Wert an jedem anderen Stichtag, so wird der höhere Wert abzüglich anfallender Kostenbeiträge, die die Garantie proportional zum NAV (Nettoinventarwert) am Entnahmetag reduzieren können, zum Ablaufzeitpunkt des Versicherungsvertrages garantiert. Die Höchststandsgarantie umfasst Wertzuwächse der Kapitalanlagefonds, die im Rahmen der regelbasierten Fondsanlage ab Einschluss dieser Vertragsoption gehalten werden.

6.3 Es besteht kein direkter Zahlungsanspruch der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers gegenüber der DWS Investment GmbH. Die Verpflichtung zur Veranlagung durch die DWS Investment GmbH besteht ausschließlich gegenüber der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft. Es wird kein Vertrag mit der DWS Investment GmbH zugunsten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers geschlossen. Die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch gegenüber der DWS Investment GmbH und die DWS Investment GmbH hat keine Verpflichtungen gegenüber der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer. Zwischen DWS Investment GmbH und der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer besteht keine Rechtsbeziehung und Ansprüche der Versicherungsnehmer bestehen ausschließlich gegenüber der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, nicht jedoch gegen die DWS Investment GmbH. Die Fondsveranlagung und -verrechnung durch die DWS Investment GmbH erfolgt ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Zahlungszusagen oder sonstige mit dem Produkt eingegangene Verpflichtungen der DWS Investment GmbH bestehen ausschließlich gegenüber der Zurich. Es wird dadurch kein Vertrag mit Schutzwirkung Dritter begründet.

Alle Bezugnahmen auf die DWS Investment GmbH in den Antragsunterlagen und in sonstigen Unterlagen stellen ausschließlich beschreibende Darstellungen der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft über ihre mit der DWS Investment GmbH getroffene Vereinbarung dar.

§ 7 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren

7.1 Die mit Ihnen vereinbarte Versicherungsprämie enthält die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihrer Versicherung sowie zur Deckung des Ablebensrisikos verbundenen Kostenbeiträge (vgl. § 7.1 a, b und c). Die von der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer eingezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer und Kostenbeiträge, wie Abschlusskosten, jährliche Verwaltungskosten und Risikoprämie (eingezahlte Prämie abzüglich der Versicherungssteuer und Kostenbeiträge ergibt "Nettoprämie") wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen im Namen und auf Rechnung der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft in den vereinbarten Kapitalanlagefonds durch DWS veranlagt. Entnahmen oder Kostentnahmen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft. Es ist Sache der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, diesbezügliche Fragen mit Ihnen als VersicherungsnehmerIn abzuklären. Als VersicherungsnehmerIn haben Sie Ansprüche gegen die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, aber keine direkten Ansprüche gegenüber der DWS. Die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft garantiert der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer die Auszahlung der Zahlungszusage, welche die DWS der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft leistet.

a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten

für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten.

Die Abschlusskosten betragen 7,6% der Nettoprämiensumme und werden in den ersten 5 Jahren gleichmäßig verteilt von Ihrer Versicherungsprämie abgezogen. Aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten 5 Jahren steht anfänglich nur ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung.

b) Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Inkasso und Verbuchung der Prämie und betragen 0,05% der Nettoprämiensumme zuzüglich EUR 24,-. Die Verwaltungskosten werden anteilig monatlich dem Deckungskapital entnommen.

c) Der Kostenbeitrag zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der Ablebenssumme und der Vertragslaufzeit.

Das für die Berechnung relevante Alter wird ermittelt, indem ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet wird, wenn davon am Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mehr als sechs Monate verflissen sind.

Die Risikoprämie errechnet sich - bedingt durch die ansteigende Ablebenswahrscheinlichkeit - monatlich aus der Differenz der Ablebenssumme und dem Deckungskapital, multipliziert mit der monatlichen

Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß dem relevanten Alter und der dem Tarif zugrunde liegenden österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002. Die Risikoprämien werden monatlich dem Deckungskapital entnommen.

Für die Übernahme erhöhter Risiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie mit Ihnen vereinbaren und monatlich dem Deckungskapital entnehmen. Hinsichtlich der sonstigen Umstände, die für die Übernahme des beantragten Versicherungsschutzes erheblich sind, unterstellen wir ein

durchschnittliches Risiko gemäß der für die Kalkulation herangezogenen Sterbetafel. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere aus den Gründen

- Gesundheit (wie z.B. Übergewicht, Bluthochdruck, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Kreislauforgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, der Verdauungsorgane, des Gehirns, der Nerven oder des Gemüts, der Wirbelsäule, der Gelenke oder Muskeln, der Sinnesorgane, Tumore oder Lymphknotenschwellungen, des Stoffwechsels, des Blutes oder infolge eines Unfalls),
- Beruf und Sport (wie z.B. Arbeit mit explosiven / radioaktiven Stoffen, Giften, Arbeiten auf Bauten, Dächern, Gerüsten, in Bergwerken, Gruben, Tunnels und Steinbrüchen. Motorsport, Tauchsport, Bergsteigen, Paragleiten, Drachenfliegen),
können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen (z.B. eingeschränkter Versicherungsschutz) vereinbart werden. Falls solche Zusatzprämien mit Ihnen vereinbart werden, weisen wir Sie in Ihrer Versicherungsurkunde darauf hin.

7.2 Die in § 7.1. genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherungsprämien.

7.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 7.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Aus der angewendeten Sterbetafel und unseren Erfahrungswerten über die mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherung verbundenen Kosten haben wir unter Anwendung versicherungsmathematischer und betriebswirtschaftlicher Methoden nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter Zusammenfassung gleichartiger Risiken den auf Ihre Lebensversicherung von uns angewendeten Tarif entwickelt. Das dem Tarif zu Grunde liegende Formelwerk ist komplex. Kostensätze und Formeln des Tarifs können von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.

Die vertragsindividuellen Auswirkungen

aller Abzüge (Kosten und Risikoprämie) können Sie der beispielhaften, vereinfachten Modellrechnung entnehmen, die im Versicherungsantrag integriert ist. Dafür bilden Sie die Differenz zwischen der Summe der Versicherungsprämien und den Werten unter „angenommene Fondsperformance p.a.“, Spalte 0% (die dort, angeführten Werte sind unter der Annahme berechnet, dass aus der Kursentwicklung der Kapitalanlagefonds weder Gewinne noch Verluste resultieren). Bitte beachten Sie, dass die Modellrechnung nur von einer angenommenen, gleich bleibenden Fondsperformance ausgeht und daher daraus keine verbindlichen Wertentwicklungen abgeleitet werden können.

Wir werden Sie jährlich über die Anzahl der erworbenen Fondsanteile und über deren Wert zum aktuellen Bewertungsstichtag informieren.

7.4 Der zur Anlage bestimmte Teil der einbezahlten Prämie wird gemäß dem nächstfolgendem von der Kapitalanlagegesellschaft festgelegten Handelstag investiert. Diese Investition erfolgt jeweils zum von der Kapitalanlagegesellschaft bekannt gegebenen Rücknahmepreis der Fondsanteile.

7.5 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren bei:
- Prämienzahlungsverzug / erste Mahnung,
- Prämienzahlungsverzug / zweite Mahnung
- Gläubigerverständigung
- Rückweisungen im Lastschriftverfahren
- Zahlscheininkasso
- Ausstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften der Versicherungsurkunde
- Finanzamtsbestätigungen
- der Durchführung von Vertragsänderungen
- der Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
- ärztlichen Attesten
können Sie bei uns erfragen, unter www.zurich.at abfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

7.6 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 8 Gewinnbeteiligung

Es gelten die in der Versicherungsurkunde angeführten besonderen Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der fondsgebundenen Lebensversicherung.

§ 9 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 9.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer im Bezugsrecht auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall der/des Versicherten sind zusätzlich auf Kosten der/des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der/des Versicherten vorzulegen.
- 9.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir unverzüglich auf das uns namhaft gemachte Bankkonto auszahlen. Auf die fällige Leistung werden etwaige Prämienrückstände verrechnet.
- 9.3 Verlangt die/der Bezugsberechtigte eine abweichende Form der Erbringung der Versicherungsleistung, können wir diese im Fall der

Unzulässigkeit ablehnen. Kommen wir dem Verlangen nach, trägt die/der Bezugsberechtigte die damit verbundenen Kosten.

- 9.4 Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass die/der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.
- 9.5 Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt die/der EmpfängerIn die Gefahr und Kosten.

§ 10 Kündigung der Versicherung - Rückkauf

- 10.1 Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit 1-monatiger Frist auf einen Monatsschluss schriftlich ganz oder teilweise kündigen.
- 10.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der aktuelle Wert des Deckungskapitals Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Stornoabschlag gemäß § 176 Abs. 4 VersVG. Der Stornoabschlag beträgt 1 % der vereinbarten Nettoprämiensumme (jedoch max. EUR 100,-) vom Fondswert. In den letzten fünf Jahren vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit wird kein Abschlag verrechnet.

Stichtag für die Ermittlung des aktuellen Rückkaufswertes ist der letzte Börsetag vor dem folgenden Monatsersten nach Einlangen aller für den Rückkauf benötigten Unterlagen bei Zurich, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Liegen die für den Rückkauf benötigten Unterlagen erst nach dem 5. eines Monats vollständig vor, ist der letzte Börsetag vor dem übernächsten Monatsersten Stichtag. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Die

Auszahlung des Rückkaufswertes erfolgt nach Einlangen der Abrechnung der Rücknahme aller Anteile von Kapitalanlagefonds, die im Rahmen der regelbasierten Fondsanlage für Sie gehalten werden durch die Kapitalanlagegesellschaft, spätestens jedoch 5 Werktage nach dem Stichtag.

- 10.3 Ein Teilrückkauf (Entnahme) kann ab einem Betrag von EUR 500,- vorgenommen werden. Stichtag für die Ermittlung des Teilrückkaufswertes (Entnahmebetrag) ist spätestens der 6. Börsetag des folgenden Monats nach Einlangen aller für den Teilrückkauf benötigten Unterlagen bei Zurich, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Daher kann es aufgrund Kursschwankungen und somit zu unterschiedlichen Beträgen zwischen Meldung des gewünschten Entnahmebetrags und tatsächlich zum Stichtag aktuell ermittelten Entnahmebetrags kommen. Die Auszahlung des Teilrückkaufswertes erfolgt nach Einlangen der Abrechnung durch die Kapitalanlagegesellschaft, spätestens jedoch 10 Werktage nach dem Stichtag.

§ 11 Prämienfreistellung/ Beitragsstundung

- 11.1 Sie können Ihren Vertrag mit 1-monatiger Frist auf einen Monatsschluss schriftlich ganz oder teilweise prämienfrei stellen.
- Durch ganze oder teilweise Prämienfreistellung wird der Versicherungsschutz entsprechend der reduzierten Nettoprämiensumme herabgesetzt (siehe § 1.3), ebenso nach erfolglosem Ablauf des Mahnverfahrens nach § 2.8. und Sie erhalten eine neue Versicherungsurkunde.

Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist allerdings, dass der Mindestfondswert von EUR 1.000,- im Zeitpunkt der Prämienfreistellung nicht unterschritten wird. Stichtag für die Ermittlung des aktuellen Prämienfreistellungswertes ist der letzte Börsetag vor dem folgenden Monatsersten nach Einlangen aller für die Prämienfreistellung benötigten Unterlagen bei Zurich, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Liegen die für die Prämienfreistellung benötigten Unterlagen erst nach dem 5. eines Monats vollständig vor, ist der letzte Börsetag vor dem übernächsten Monatsersten Stichtag. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Andernfalls wird ein Rückkauf der Versicherung durchgeführt.

Bei prämienfrei gestellten Versicherungen entnehmen wir die Risiko- und die Verwaltungskosten monatlich dem Deckungskapital. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.

- 11.2 Nach Ablauf einer Wartefrist von einem Versicherungsjahr haben Sie die Möglichkeit bei Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Präsenz- oder Zivildienst eine Beitragsstundung in Anspruch zu nehmen. Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren. Die Mindestdauer einer Beitragsstundung beträgt sechs Monate, die maximale Dauer 24 Monate. Beitragsstundungen können über die gesamte Vertragslaufzeit für maximal 48 Monate in Anspruch genommen werden. Nach Inanspruchnahme einer Beitragsstundung ist die Prämienzahlung für mindestens ein Jahr fortzusetzen, bevor Sie eine weitere Beitragsstundung in Anspruch nehmen können.

Während einer Beitragsstundung bleibt der Versicherungsschutz in voller Höhe aufrecht. Allfällig abgeschlossene Zusatzversicherungen werden für den Zeitraum der Beitragsstundung ruhend gestellt, das heißt es besteht daraus kein Versicherungsschutz. Bei Wiederaufnahme der Prämienzahlung werden die ruhend gestellten Zusatzversicherungen wieder reaktiviert.

Die für den Ablebensschutz benötigte Risikoprämie und Verwaltungskosten werden vom Deckungskapital abgezogen. Wir sind berechtigt eine Beitragsstundung abzulehnen, sollte die Höhe des Deckungskapitals zur Deckung des Ablebensschutzes und der Verwaltungskosten nicht ausreichen.

Je nach Entwicklung der Fondsanteile kann die Deckung der Kostenbeiträge dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Nehmen Sie in diesem Fall die Prämienzahlung nicht wieder auf, tritt der Versicherungsvertrag ohne Rückvergütungsansprüche außer Kraft.

Für die Bearbeitung einer Beitragsstundung verrechnen wir keine Abschläge oder sonstigen Kosten.

§12 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Daher kann ein Rückkauf oder eine Prämienfreistellung Ihrer Versicherung in den ersten Jahren für Sie mit einem Verlust der gesamten oder eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden sein. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten

Zeit nach Versicherungsbeginn ein geringer Rückkaufswert bzw. prämienfreier Wert zur Verfügung. Verbindliche Rückkaufswerte oder prämienfreie Werte können aufgrund der nicht absehbaren Fondsentwicklung nicht angegeben werden. Sie finden jedoch in Ihrem Antrag eine Modellrechnung, welcher Sie Rückkaufswerte unter Berücksichtigung der tariflichen Kosten bei einer angenommenen Fondsperformance p.a. von 0%, 3% und 6% entnehmen können.

§13 Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§14 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen und die der Bezugsberechtigten sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§15 Bezugsberechtigung

- 15.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Bezugsberechtigte erwerben das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit

ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

- 15.2 Sie können auch bestimmen, dass die/der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren/dessen Zustimmung geändert werden.
- 15.3 Ist die Versicherungsurkunde auf die Überbringerin/den Überbringer (InhaberIn) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass sie/er uns ihre/seine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 1 VersVG nachweist.

§16 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einer/einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald dieser/diesem ihr/sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihr/ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§17 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für den Versicherungsvertrag sind der Antrag samt Anlegerprofil und Risikohinweisen sowie die darin enthaltene Modellrechnung mit beispielhaften, vereinfachten Annahmen unterschiedlicher Fondsperformances der Kapitalanlagefonds, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsurkunde, den Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die jeweiligen Besonderen Bedingungen, sowie, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und ärztliche Untersuchungsbefunde. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist,

gelten ferner die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Versicherungssteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und gegebenenfalls des Konsumentenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§18 Anwendbares Recht

- 18.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.
- 18.2 Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung von Versicherungsagentinnen/ Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem die Agentinnen/Agenten zur Zeit der Vermittlung Ihre gewerbliche Niederlassung oder, wenn sie eine solche nicht unterhalten, ihren Wohnsitz hatten.

§19 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für die Beschwerden der VersicherungsnehmerInnen / versicherten Personen / Begünstigten zuständig ist.

§20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion der Zürich Versicherungs-AG in Wien.

§21 Haftung und Schadenersatzansprüche

Die Leistungen einer fondsgebundenen Lebensversicherung folgen der Wertentwicklung der Vermögenswerte in den von der Versicherungsgesellschaft angebotenen Kapitalanlagefonds, deren Anteilscheine erworben werden. Das Fondsmanagement sowie die Steuerung der regelbasierten Kapitalanlage wird nicht von der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, sondern von Fondsmanagern der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft durchgeführt (siehe dazu auch § 6.3 Kapitalgarantie/Vertragsoption Höchststandsgarantie und §7.1 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren Die Zurich hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteilscheine in den angebotenen Kapitalanlagefonds, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können, und deren Wert gegebenenfalls auch durch schwankende Wechselkurse beeinflusst werden kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung von Kapitalanlagefonds zulassen. Anteilscheine an Kapitalanlagefonds, die im Rahmen der an der regelbasierten Fondsanlage an Kapitalanlagefonds erworben bzw. gehalten werden, sind Wertpapiere, deren zukünftige Werte und Erträge ungewiss sind und deren Wert auch Null annehmen kann. Weder die Zurich noch die Vermittlerin/der Vermittler haften über eine sorgfältige Anlageberatung und die Auswahl ausschließlich konzessionierter Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken hinaus für eine bestimmte Wertentwicklung der Anteilscheine der Kapitalanlagefonds, die Erreichung eines bestimmten Anlagezieles oder eine weitergehende Qualifikation oder Zuverlässigkeit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank. Derartige Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gegenüber der Zurich oder der Vermittlerin/dem Vermittler sind daher ausgeschlossen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es den VermittlerInnen nicht gestattet ist, von den jeweils gültigen Fondsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Zurich haftet nicht für verspätete oder nicht ordnungsgemäße Erbringung der Versicherungsleistung, wenn sie daran durch Umstände gehindert ist, die nicht von ihr zu vertreten sind. Hat Zurich einen an sich tauglichen Versuch zur rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Erbringung der Versicherungsleistung unternommen, haftet Zurich nicht für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Schutz- und Sorgfaltspflichten. In diesem Fall ist ferner die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden ausgeschlossen.